



KREISJUGENDAMT PADERBORN

Kindertagespflege

Infos für Tagesmütter und Tagesväter

Inhaltsverzeichnis

Kindertagespflege - was ist das?	4
Gesetzliche Grundlagen	5
Welche Voraussetzungen muss eine Tagespflegeperson erfüllen?	5
Ist eine Erlaubnis erforderlich ?	7
Qualifizierung für Tagespflegepersonen	7
Zusammenarbeit mit den Eltern	8
Kontakt- und Eingewöhnungsphase	10
Die Bezahlung	11
Versicherungen	13
<i>a) Haftpflicht</i>	<i>13</i>
<i>b) Unfallversicherung</i>	<i>14</i>
<i>c) Krankenversicherung</i>	<i>14</i>
<i>d) Rentenversicherung</i>	<i>14</i>
Steuern	15
Weitere Informationen:	16
Online	18
Ansprechpartnerinnen	19





Vorwort

„Kinder sind der lebendige Impuls für Zukunftswillen.“

Wolfgang Schäuble



Liebe Eltern, liebe Tagesmütter und Tagesväter,

Familien und Kinder sind im Kreis Paderborn herzlich Willkommen. Sie sind der wesentliche Kern für unsere Gesellschaft und die wichtigste Investition in unsere Zukunft.

Kinder bereichern durch ihre Freude, Energie und Offenheit das Leben ihrer Eltern und aller, die sie begleiten dürfen. Ihr Wohlergehen und ihre Unterstützung ist uns allen ein besonderes Anliegen.

Jede Familie soll die Möglichkeit zu einer individuellen Lebensplanung und -gestaltung haben. Der Vereinbarkeit von Familie und Beruf kommt dabei ein wesentlicher Stellenwert zu. Nur durch das Angebot entsprechender Betreuungsplätze für Kinder kann dies gewährleistet werden.

Kindertagespflege ist ein wichtiger Baustein in der vielfältigen „Betreuungslandschaft“, deren Angebote sich ergänzen, unterstützen und bereichern können.

Vor allem in den ersten Lebensjahren bietet die Kindertagespflege den Kindern eine familiennahe Betreuung durch eine/n Tagesmutter/-vater. Kindertagespflegepersonen haben die Zeit und die Möglichkeit, sich einzelnen Kindern zuzuwenden und individuelle Bedürfnisse zu berücksichtigen. Auch, wenn Kinder zu „unüblichen“ Zeiten oder nur zeitweise betreut werden müssen. Die Betreuungszeiten können individuell abgesprochen und vereinbart werden. Die Kindertagespflege hat sich aus diesen Gründen als flexible und familienergänzende Betreuungsform bewährt.

Dieses Informationsheft gibt einen Überblick zu den grundlegenden Informationen und wichtige Tipps zur Betreuungsform der Kindertagespflege.

Ich wünsche Ihnen gemeinsam, den Eltern und Kindertagespflegepersonen, eine gute Erziehungspartnerschaft für ein gesundes und positives Aufwachsen der Kinder.

Christoph Rüter Landrat

Kindertagespflege - was ist das?

Die Kindertagespflege ist ein Förder- und Betreuungsangebot für Kinder im kleinen, familiären Rahmen. Sie wird durch Tagespflegepersonen geleistet, die vorgegebene Rahmenbedingungen erfüllen müssen, um dieses Angebot durchführen zu dürfen.

Die Beziehung zu einer konstanten Betreuungsperson, eine geringe Anzahl von höchstens bis zu 5 zeitgleich anwesenden Kindern sowie eine zeitliche Flexibilität kommen insbesondere den jüngeren Kindern unter 3 Jahren, aber auch den Bedürfnissen von Familien zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf entgegen.

Die Kindertagespflege dient zur Abdeckung des Rechtsanspruchs auf ein Förder- und Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren.

Kinder unter 1 Jahr können in Kindertagespflege betreut werden, wenn berufs- oder ausbildungsbedingte Abwesenheitszeiten der Eltern dies erforderlich machen.

Bei Kindern ab dem 3. Lebensjahr kann Kindertagespflege ergänzend zu institutionellen Angeboten (Kindergarten, Betreute Schule) gewährt werden, wenn deren Zeiten nicht mit den tatsächlichen Abwesenheitszeiten der Eltern übereinstimmen.

Wichtig ist, dass ein Kind sich in der kleinen, familiären Umgebung geborgen fühlt. Eine dem Alter entsprechende Förderung des Kindes in all seinen Lebensbereichen zählt ebenso zu den Aufgaben der Tagespflegeperson wie die Betreuung und Versorgung des Kindes.

Bei Betreuung im Haushalt der Eltern gelten besondere Regelungen.

Nähere Informationen zur Kindertagespflege allgemein, zum Umfang der Geldleistung an die Tagespflegeperson und des Elternbeitrages im Bereich des Kreisjugendamtes Paderborn finden Sie unter:

http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/51-jugendamt/kinderbetreuung/kindertagespflege.php

http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn-wAssets/docs/51-jugendamt/kinderbetreuung/Broschuere_Richtlinien-Kindertagespflege_DINA5_2020_WEB_js.pdf

Gesetzliche Grundlagen

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege richtet sich nach den §§ 22 bis 24 des 8. Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) sowie dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)

- sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes- SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung.

Welche Voraussetzungen muss eine Tagespflegeperson erfüllen?

a) Persönliche Voraussetzungen

- Freude an der Erziehungsaufgabe und Erfahrung im Umgang mit eigenen oder anderen Kindern.
- Offenheit und Aufgeschlossenheit neuen Menschen und Situationen gegenüber.
- Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Eltern, dem Jugendamt und anderen Tagespflegepersonen.
- Gesundheitliche Belastbarkeit/ Vorlage einer ärztl. Bestätigung.
- Entsprechende Qualifizierung, entweder eine pädagogische Ausbildung und praxisrelevante Berufserfahrung oder Teilnahme an einem Qualifizierungskurs für Tagespflegepersonen .
- Um als Tagespflegeperson anerkannt werden zu können, ist ein Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für 1. Hilfe am Kind für Erzieher gemäß den jeweils geltenden Vorgaben der Landesunfallkasse (LUK NRW) erforderlich.
Anbieter im Bereich Paderborn sind z.B.:
Die Johanniter, Tel.: 0521 299099 22
Deutsches Rotes Kreuz, Tel.: 05251 1309330
Malteser, Tel.: 05251 1355 14
Arbeiter Samariter Bund, Tel.: 0521 9282239
Sie können sich natürlich auch in der Nähe Ihres Wohnortes nach entsprechenden Angeboten erkundigen, z.B. auch in den Familienzentren oder bei den Anbietern der Qualifizierungskurse für Tagespflegepersonen.
Die Kosten dafür können von Seiten des Kreisjugendamtes nicht erstattet werden.
Tätige Tagespflegepersonen müssen ihre Kenntnisse gemäß den geltenden Bestimmungen der Landesunfallkasse NRW regelmäßig auffrischen. Hierzu können Sie vom Jugendamt Schecks der Landesunfallkasse erhalten, dann ist die Teilnahme für Tagespflegepersonen kostenfrei.
- Vorlage von Führungszeugnissen gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz, bei Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson für alle dort lebenden Personen ab dem 18. Lebensjahr.
- Mindestens Hauptschul- oder ein vergleichbarer Schulabschluss.

- Ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift (*Sprachzertifikat B2*).
- Belehrung gem. § 43 IfSG (Infektionsschutzgesetz), bei Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten.
- Nachweis über Masernschutz muss bei, nach 1970 geborenen Tagespflegepersonen vorliegen.
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung.

Die Rahmenbedingungen und die Vorlage der erforderlichen Nachweise sollten zunächst mit der Fachberatung besprochen werden.

b) Familiäre Voraussetzungen

- Eine Tätigkeit als Tagespflegeperson hat Auswirkungen auf alle Familienmitglieder und Haushaltsangehörigen. Sie sollte daher gut überlegt und mit allen Beteiligten abgesprochen werden.

c) Räumliche Voraussetzungen

- Für die Betreuung von Tageskindern sind keine separaten Räume erforderlich. Es sollte aber genug Spiel- und auch Rückzugsraum (Mittagsschlaf, Hausaufgaben) in der Wohnung der Tagespflegeperson vorhanden sein.
- Sind genügend Außenspielmöglichkeiten vorhanden? Eigener Garten, Spielplatz oder andere geeignete Möglichkeiten in der Nähe und gut zu Fuß erreichbar?
- Die Kindersicherheit in der Wohnung und im Außenbereich ist von Ihnen zu beachten und regelmäßig durch Sie zu überprüfen. Werden Haustiere gehalten? Welche Aspekte sind für Tageskinder und Haustiere in diesem Fall zu berücksichtigen?
- Gute hygienische Rahmenbedingungen sind selbstverständlich.
- Wohnen Sie zur Miete, ist es gut die Aufnahme eines Tageskindes mit dem Vermieter abzustimmen.

d) Zeitliche Voraussetzungen

- Um Kindern einen Betreuungswechsel zu ersparen, sollten Sie die Tätigkeit über einen genügend langen Zeitraum planen.
- Einer der großen Vorzüge der Tagesbetreuung in Familien ist die zeitliche Flexibilität. Unter Umständen müssen Betreuungszeiten vor 07:00 Uhr und nach 17:00 Uhr abgedeckt werden. Berufstätige Eltern sind zum Teil auch von

Schicht-, Nacht- und Wochenenddiensten betroffen. Sie sollten sich überlegen, zu welchen Zeiten Sie die Betreuung anbieten können.

Ist eine Erlaubnis erforderlich ?

Jeder, der Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung mehr als 15 Std. wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, benötigt eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII. Über die Voraussetzungen zur Erteilung informiert die Fachberatung Kindertagespflege des Kreisjugendamtes Paderborn.

Wer ohne die erforderliche Erlaubnis im genannten Umfang Kinder betreut, begeht gemäß § 104 SGB VIII eine Ordnungswidrigkeit oder unter Umständen gemäß § 105 SGB VIII eine Straftat.

Qualifizierung für Tagespflegepersonen

Tagespflegepersonen müssen über eine Qualifikation verfügen, die inhaltlich und im zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege entspricht. Im Bereich des Kreisjugendamtes Paderborn werden die Tagespflegepersonen in vier Qualifizierungsstufen erfasst.

Stufe 1: Tagespflegeperson ohne Grundqualifikation

In besonderen Einzelfällen zur Betreuung und nur im geringfügigen Stundenumfang von unter 15 Wochenstunden tätig.

Stufe 2: Tagespflegeperson mit Grundqualifikation:

Nachweis der Teilnahme an der noch laufenden Qualifizierung für Tagespflegepersonen im Rahmen des DJI Curriculums oder des QHB im Umfang von 160 Unterrichtsstunden. Diese Nachweis ist die Mindestvoraussetzung für die Betreuung eines einzigen Kindes im Umfang von mehr als 15 Wochenstunden

Stufe 3: Tagespflegeperson mit 160 Stunden Qualifikation /DJI Curriculum/Kinderpfleger/innen und vergleichbare Ausbildungen:

Nachweis einer Qualifizierung im Umfang von 160 Stunden Unterrichtsstunden entsprechend dem DJI-Curriculum oder in diesem Umfang im Rahmen des QHB oder Nachweis einer Berufsausbildung als Kinderpfleger/in oder vergleichbarer Abschluss mit einschlägiger Berufserfahrung von mind. 2 Jahren.

Stufe 4: Tagespflegeperson mit 300 Stunden Qualifizierung auf Grundlage des QHB, Erzieher/innen und andere sozialpädagogische Fachkräfte:

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen die Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation verfügen. Sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, benötigen einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse

hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

Über Inhalte und Kosten, sowie die Zuschussmöglichkeiten für Tagespflegepersonen, die sich dem Kreisjugendamt Paderborn allgemein zur Vermittlung zur Verfügung stellen, informieren Sie sich bitte bei den Bildungsträgern oder Ihrer Fachberatung des Jugendamts.

Für die Anmeldung bei den Volkshochschulen ist eine Bestätigung des Jugendamtes vorzulegen.

Achten Sie auf Angebote zur Vorbereitung, Weiterbildung oder Begleitung für Tagespflegepersonen. Dort können Sie nicht nur Ihre Kompetenz als Betreuungsperson erweitern, Sie treffen auch nette Menschen, die das Gleiche machen und mit denen Sie sich austauschen können.

Bildungsträger mit entsprechenden Qualifizierungskursen im Kreis Paderborn sind:

■ **VHS Paderborn,**

Am Stadelhof 8, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 87586-10

■ **VHS vor Ort;**

Lange Str. 56, 33154 Salzkotten, Tel.: 05258 93796100

Über Inhalte und Kosten, sowie die Zuschussmöglichkeiten für Tagespflegepersonen die sich dem Kreisjugendamt allgemein zur Vermittlung zur Verfügung stellen, informieren Sie sich bitte bei den Bildungsträgern oder Ihrer Fachberatung des Jugendamtes.

Für die Anmeldung bei den Volkshochschulen ist eine Bestätigung des Jugendamtes vorzulegen.

Achten Sie auf Angebote zur Vorbereitung, Weiterbildung oder Begleitung für Tagespflegepersonen. Dort können Sie nicht nur Ihre Kompetenz als Betreuungsperson erweitern, Sie treffen auch nette Menschen, die das Gleiche machen und mit denen Sie sich austauschen können.

Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Eltern bleiben die wichtigsten Bezugspersonen für ihr Kind. Der Wechsel zwischen Herkunfts- und Tagesfamilie gelingt dem Kind gut, wenn das Verhältnis zwischen Eltern und Tageseltern möglichst spannungsfrei gehalten wird. Sollten einmal Konflikte auftauchen, ist es gut, diese möglichst schnell zu besprechen. Es empfiehlt sich dringend schon zu Beginn eines Pflegeverhältnisses notwendige Absprachen so konkret wie möglich zu formulieren und in einer Betreuungsvereinbarung schriftlich

festzuhalten.

Hierin sollten u.a. folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Personendaten
- Erziehungsgrundsätze
- Regelungen für die Eingewöhnungsphase
- Betreuungsbeginn, Betreuungsort, Betreuungszeiten
- Finanzierung der Kindertagespflege (Jugendamt oder privat)
- Unterbrechung der Betreuung
- Überschreitung/Kürzung der Betreuungszeiten
- Betreuungsfreie Zeiten
- Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Sorgeberechtigten
- Erstellung einer Bildungsdokumentation
- Regelungen für den Krankheitsfall
- Notfallregelungen
- Haftung und Versicherungen
- Schweigepflicht und Datenschutz
- Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen

Einen Vorschlag zur Gestaltung können Sie auf Anfrage bei der Fachberatung erhalten. Musterverträge bietet u.a. der Bundesverband für Kindertagespflege an.

Besprechen Sie mit den Eltern bereits zu Beginn der Betreuung, wer im Fall von Ausfallzeiten der Tagespflegeperson die Betreuung übernimmt. Selbstverständlich haben die Eltern die Möglichkeit dies privat zu regeln. Nicht alle Eltern haben aber für diesen Fall eine Betreuungsperson im privaten Umfeld. Hier ist die Vernetzung der Tagespflegepersonen untereinander besonders wichtig. Die Fachberatung des Jugendamtes steht gerne für Fragen und bei der Organisation einer Vertretung unterstützend zur Verfügung.

Eltern und Tagespflegepersonen sind Partner im Erziehungsprozess für ein Kind. Grundlage all Ihres Handelns sollte die gemeinsame Sorge um das Wohlergehen dieses Kindes sein.

Kontakt- und Eingewöhnungsphase

Während des ersten Kontaktes zwischen Kindeseltern und Tagesfamilie sollten gegenseitige Vorstellungen ausgetauscht werden. Vor allem aber spielt die Frage nach der Sympathie und grundsätzlich übereinstimmenden Erziehungsvorstellungen eine große Rolle. Die Kindeseltern sollten sich gut überlegen, ob sie zu jedem Erstkontakt und Vorgespräch ihr Kind bereits mitnehmen wollen.

Ist eine Vorentscheidung von Seiten der Eltern und der Tagespflegeperson gefallen, ist es empfehlenswert ein oder mehrere Gespräche für die ersten und intensiveren Absprachen zu führen. Darauf folgend ist am Wohl des Kindes orientiert eine Eingewöhnungszeit nach pädagogischen Gesichtspunkten und Modellen (z.B. Berliner Eingewöhnungsmodell) zu gestalten und von den Eltern zu unterstützen.

So ist es empfehlenswert, dass zu Anfang Mutter oder Vater mit dem Kind gemeinsam bei der Tagesmutter bleiben und dann anschließend in zeitlichen Steigerungsschritten die Wohnung verlassen.

Dieses Vorgehen ist für das Kind wesentlich verträglicher als die „Hauruck-Methode“, bei der das Kind ohne Eingewöhnung bei der Tagespflegeperson gelassen wird. Dennoch kann es vorkommen, dass das Kind Wut und Trauer über den Abschied hinaus schreit oder weint. Dann kann es wichtig sein, dass Vater oder Mutter den Abschied liebevoll, aber konsequent gestalten. Oft hat sich das Kind schon beruhigt, wenn die Eltern wenige Minuten weg sind.

Um den Übergang in die Kindertagespflege zu erleichtern, ist es wichtig, dass das Kind eigenes persönliches Spielzeug mitbringen kann. Oft erleichtert ein wichtiges Schmusetier, ein Kuscheltuch oder Ähnliches den Übergang.

Die laufende Geldleistung wird bereits während der Eingewöhnungsphase gewährt.

Die Bezahlung

Grundsätzlich sind die Eltern für die Finanzierung der Kindertagespflege verantwortlich.

Es besteht die Möglichkeit beim für den Wohnort des Kindes zuständigen Jugendamt einen Antrag auf Finanzierung der Kindertagespflege zu stellen. Bitte erkundigen Sie sich nach den jeweils geltenden Regelungen.

Wenn das Jugendamt des Kreises Paderborn zuständig ist, gilt folgendes Verfahren:

- Die Kindeseltern und die Tagespflegeperson stellen einen gemeinsamen Antrag auf Förderung in Kindertagespflege und Gewährung einer laufenden Geldleistung.



- Die Kindeseltern müssen zusätzlich eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen für die Kindertagespflege einreichen.
- Die Tagespflegeperson erhält einen Bescheid über die Bewilligung von Tagespflegegeld.
- Die Kindeseltern erhalten einen Bescheid über den Elternbeitrag.

Die Geldleistung wird vom Jugendamt direkt an die Tagespflegeperson ausgezahlt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit ein angemessenes Entgelt für die Verpflegung eines Kindes zu vereinbaren.

Laufende monatliche Geldleistungen an Tagespflegepersonen ab 1.1.2020:

Tagespflegepersonen Stufe 1: 2,50 € pro Stunde pro Kind

Tagespflegepersonen Stufe 2: 4,00 € pro Stunde pro Kind

Tagespflegepersonen Stufe 3: 5,00 € pro Stunde pro Kind

Tagespflegepersonen Stufe 4: 5,50 € pro Stunde pro Kind

Die laufende Geldleistung wird jährlich, erstmals ab 01.08.2021 auf Grundlage des § 37 KiBiz erhöht.

Zusätzlich zur laufenden Geldleistung erhält die Tagespflegeperson für jedes von ihr betreute Kind einen Betrag für zwei Stunden pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit. Bemessungsgrundlage ist die Qualifizierungsstufe der Tagespflegeperson.

Zahlen die Eltern die Geldleistung privat an die Tagespflegeperson, richtet sich die Höhe danach, was zwischen ihnen vereinbart wurde. Darüber hinaus orientiert sich die Höhe der Geldleistung auch an den Inhalten der Betreuungsleistungen, bspw. Verpflegung, Fahrtkosten etc.

Für die Tagespflegeperson sind die Einkünfte aus der Kindertagespflege, unabhängig davon ob diese durch die Eltern oder das Jugendamt gezahlt werden, steuer- und unter Umständen auch sozialversicherungspflichtiges Einkommen.

Beziehen Sie Leistungen wie Wohngeld, Arbeitslosengeld I oder II, Sozialgelder etc., wenden Sie sich bitte an Ihren jeweiligen Sachbearbeiter. Allgemeine Informationen kann Ihnen die Fachberatung Kindertagespflege des Kreisjugendamtes Paderborn geben.

Versicherungen

a) **Haftpflicht**

Haftung der Eltern:

Zur elterlichen Sorge, die Eltern für ihre minderjährigen Kinder innehaben, gehört die Aufsichtspflicht. Eltern haften für ihre Kinder aufgrund dieser Aufsichtspflicht für alle entstehenden Schäden, wenn die Vernachlässigung dieser Pflicht zu diesen Schäden geführt hat. Entsteht einem außenstehenden Dritten ein Schaden durch die Verletzung der Aufsichtspflicht, ist dieser Schaden durch eine bestehende Privat- oder Familienhaftpflichtversicherung gedeckt.

Haftung des Kindes:

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Kind für einen entstandenen Schaden haftbar gemacht werden. Dies ist möglich, wenn das Kind mindestens 7 Jahre alt ist und eine Einsichtsfähigkeit in seinem Tun hatte. Derartige Schäden sind von der Familienhaftpflicht erfasst. Hierbei spielt es keine Rolle, von wem das Kind betreut wurde. Relevant kann diese Frage möglicherweise sein, wenn neben dem Kind evtl. noch eine

Person wegen Verletzung der Aufsichtspflicht haftbar gemacht werden kann. Wird die Kindertagespflege über das Jugendamt finanziert, tritt, falls der Versicherungsschutz seitens der Familienhaftpflicht der Eltern nicht greift, für Kinder über 7 Jahre die Versicherung des Kreisjugendamtes Paderborn ein.

Haftung der Tagespflegeperson:

Die Aufsichtspflicht der Eltern überträgt sich auf die Tagespflegeperson, wenn sie die Betreuung der Kinder in Abwesenheit der Eltern übernimmt. Die Tagespflegeperson sollte deshalb in jedem Fall bei der eigenen Privathaftpflichtversicherung anfragen, ob diese für die übernommene Aufsichtspflicht hinsichtlich des Tagespflegekindes eintritt bzw. entsprechend erweitert werden kann. Folgende Schadensformen sollten abgesichert werden:

- Schäden, die dem Tageskind selbst entstehen,
- Schäden, die das Tageskind gegenüber außenstehenden Dritten anrichtet.

Schäden, die ein Tageskind im Haushalt der Tagespflegeperson anrichtet, sind in der Regel nicht versicherbar. Hierzu sollten Eltern und Tagespflegepersonen im Rahmen der Betreuungsvereinbarung entsprechende Regelungen treffen.

b) Unfallversicherung

Ein Tageskind, das durch eine anerkannte Tagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII betreut wird, ist in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Die Tagespflegeperson muss einen Kurs in 1. Hilfe am Kind für Erzieher (gemäß den jeweils geltenden Vorgaben der Landesunfallkasse) absolviert haben, und diese Kenntnisse regelmäßig auffrischen. Der Haushalt ist kindersicher zu gestalten. Ein Erste-Hilfe-Set ist vorzuhalten.

Träger der Unfallversicherung für die Tageskinder sind die Landesunfallkassen. Die Kinder sind dort beitragsfrei versichert.

Selbständig tätige Tagespflegepersonen müssen sich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anmelden und sind dort pflichtversichert. Zahlt das Jugendamt ein Pflegegeld, können die Kosten dafür erstattet werden.

Im Falle einer angestellten Tätigkeit bei den Kindeseltern erkundigen Sie sich bitte bei der Landesunfallkasse.

c) Krankenversicherung

Das Kind ist normalerweise über die Versicherung seiner Eltern abgesichert. Tagespflegepersonen sollten sich bezüglich der für ihren persönlichen Einzelfall bestehenden Regelungen bei der Krankenversicherung erkundigen.

d) Rentenversicherung

Tagespflegepersonen können bei entsprechendem Nachweis einen Zuschuss zu ihrer Alterssicherung erhalten. Nähere Auskünfte erteilt die Fachberatung Kindertagespflege.

Bezüglich einer möglichen Kranken – und Rentenversicherungspflicht und zur steuerrechtlichen Behandlung sollte jede Tagespflegeperson im Hinblick auf die eigene Lebenssituation entsprechende Informationen bei den Sozialversicherungsträgern und dem Finanzamt oder Steuerberater einholen.

Steuern

Die Geldleistung für die Kindertagespflege ist bei selbständig tätigen Tagespflegepersonen steuerpflichtiges Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit. Steuerfrei sind die anteilig erstatteten Beiträge zur Kranken- /Renten- und Unfallversicherung.

Seit 2009 gilt eine vom Bundesministerium der Finanzen festgesetzte Betriebsausgabenpauschale, die bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 40 Stunden 300,00€ monatlich beträgt.

Davon abweichende Betreuungszeiten können mit der folgenden Formel berechnet werden:

300 x vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)

40

Sollte die Tagespflegeperson ein zusätzliches Essensgeld mit den Eltern vereinbart haben, ist dies zur Geldleistung hinzuzurechnen und ebenfalls eine steuerpflichtige Einnahme.

Die Betriebsausgabenpauschale gilt nicht bei Betreuungen im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen.

Es wird dringend empfohlen, für den persönlichen Einzelfall die Beratung durch Ansprechpartner der jeweiligen Versicherungsträger, des Finanzamtes und eines Steuerberaters in Anspruch zu nehmen.

Weitere Informationen:

Informationen und Beratung zum Thema Kindertagespflege erhalten Sie auch in den Familienzentren:

Altenbeken:

- Familienzentrum Eggenst Buke,
Mühlenweg 14, Altenbeken - Buke, Tel.: 05255 6395



- Familienzentrum St. Johannes,
Schulstr. 6, Altenbeken - Schwaney, Tel.: 05255/6265

Bad Lippspringe:

- Familienzentrum St. Josef,
Im Bruch 2a, Bad Lippspringe, Tel.:05252 6893
- Familienzentrum Ev. Kindergarten,
Templiner Allee 12, Bad Lippspringe, Tel.: 05252 6089

Bad Wünnenberg :

- Familienzentrum Rappelkiste Fürstenberg,
Am Schloßpark 12, Bad Wünnenberg - Fürstenberg, Tel.: 02953 472

Borchen:

- Familienzentrum Alfener Spatzennest,
Wewersche Str. 7, Borchen - Alfien, Tel.: 05251 391652
- Familienzentrum St. Laurentius,
Amtsweg 3, Borchen - Nordborchen, Tel.:05251 39505

Büren:

- Familienzentrum St. Christophorus,
Schulstr. 16, Büren - Steinhausen, Tel.:02951 4638
- Familienzentrum Ev. Kindergarten Emmaus,
Bahnhofstr. 42, Büren, Tel.: 02951 3441
- Familienzentrum, Kindergarten St. Josef Büren,
Nikolausstr. 8, Büren, Tel.: 02951 2821

Delbrück:

- Familienzentrum Pusteblume,
Valepagestr. 1, Delbrück, Tel.: 05250 7089291
- Familienzentrum Purzelbaum,
Kettelerstr. 11, Delbrück, Tel.:05250 5560
- Familienzentrum Westenholz,
Lausitzer Weg 15, Delbrück - Westenholz, Tel.:02944 2980
- Familienzentrum St.Joseph,
Auf dem Haupte 35, Delbrück - Ostenland, Tel.:05250 7793
- Familienzentrum St. Johannes Baptist (angehend),
Am Wiemenkamp 2, 33120 Delbrück,, Tel:05250/8499

Hövelhof:

- Familienzentrum Schatenstr.,
Schatenstr. 9, Hövelhof, Tel.: 05257 5009720
- Familienzentrum St. Franziskus,
Jägerstr. 31, Hövelhof, Tel.: 05257 3376
- Familienzentrum St. Johannes,
Schloßstr.12, Hövelhof, Tel.:05257 3795

Lichtenau:

- Familienzentrum St. Kilian,
Am Kindergarten 4, Lichtenau, Tel.: 05295 555
- Familienzentrum Sonnenschein,
Dechant-Freiburg-Str. 3, Lichtenau-Atteln, Tel.: 05292 369

Salzkotten:

- Familienzentrum Kuhbusch,
Begonienstr.13, Salzkotten, Tel.:05258 7359
- Familienzentrum Kinderstube Regenbogen,
Tudorfer Str.3, Salzkotten, Tel.: 05258 4168
- Familienzentrum Kunterbunt,
Kirchbreite 3, Salzkotten - Thüle, Tel: 05258 8168
- Familienzentrum Almeflöhe,
Obernhagen 2, Salzkotten – Niederntudorf, Tel.: 02955 312
- Familienzentrum AWO,Am Stadtgraben 1, 33154 Salzkotten,Tel.:05258/9359482

Online

Unter den folgenden Adressen können Eltern und Tagespflegepersonen weitere Informationen erhalten:

 www.handbuch-kindertagespflege.de

Die vom Bundesfamilienministerium gestaltete Seite gibt einen guten Überblick für Eltern und Tagespflegepersonen.

 <http://www.bvktp.de>

Homepage des Bundesverbandes für Kindertagespflege

 www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/

Homepage des Landesverbandes für Kindertagespflege NRW

 www.tagespflege-vierheller.de

Rechtliche Informationen zur Kindertagespflege

 www.unfallkasse-nrw.de

Unfallversicherungsträger für Tageskinder die über das Jugendamt vermittelt und/oder finanziert werden.

 www.bgw-online.de

Gesetzliche Unfallversicherung für selbständig tätige Tagespflegepersonen

 https://www.minijob-zentrale.de/DE/00_home/node.html/

zuständig für Tagespflegepersonen die bei den Eltern im Rahmen eines Minijobs angestellt sind. Informationen für den Arbeitgeber.

 www.kindersicherheit.de

Informationen zum Thema Kindersicherheit

 www.kreis-paderborn.de

Informationen des Kreises Paderborn

Das Jugendamt/Ihre Fachberatung

Die zuständigen Mitarbeiterinnen sind Ansprechpartnerinnen für alle Fragestellungen, die sich im Rahmen der Kindertagespflege ergeben.

Ansprechpartnerinnen sind:

Pädagogische Beratung:

für die Kommunen Delbrück, Hövelhof und Salzkotten

N.N.

für die Kommunen Altenbeken, Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Borchten, Büren und Lichtenau

Frau Düchting, Tel.: 05251 308-5125

✉ duechtingm@kreis-paderborn.de

Sprechzeiten: montags, mittwochs und freitags 08:30 Uhr bis 10:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Wirtschaftliche Bearbeitung:

für die Kommunen Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Büren, Lichtenau und Salzkotten

Frau Ehm, Tel.: 05251 308-5130

✉ ehmv@kreis-paderborn.de

für Kommunen Altenbeken und Borchten

Frau Isenbügel, Tel.: 05251 308-5124

✉ isenbuegelm@kreis-paderborn.de

für Kommunen Delbrück und Hövelhof

Herr Sticht, Tel.: 05251 308-5129

✉ stichtr@kreis-paderborn.de

Impressum:

Kreis Paderborn

- Der Landrat –

Jugendamt

Aldegreverstraße 10 – 14

33102 Paderborn

Tel.: 05251 308-5125

E-Mail: jugendamt@kreis-paderborn.de

www.kreis-paderborn.de

 @KreisPaderborn

 [kreis_paderborn](https://www.instagram.com/kreis_paderborn)

Satz und Gestaltung:

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Stand: März 2021



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!